



Betreff: **Verordnung Einschränkung Wasserverbrauch 2026**

Datum: 17. Juli 2026
Zahl: 8500-03/2026
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Malta vom 17. Juli 2026, Zahl: 8500-03/2026, womit der Wasserverbrauch für Wasserbezieher im Versorgungsgebiet der Gemeindewasserversorgungsanlage Malta auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 74/2024 i.d.g.F. und §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 47/2025, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung Malta werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, ab sofort bis auf Weiteres den Wasserverbrauch auf das UNBEDINGT NOTWENDIGE Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
 - (a) das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen
 - (b) das Waschen von Hausein- und Zufahrten, sowie von Terrassen, Fassaden etc.
 - (c) das Autowaschen und der Betrieb von privaten Waschanlagen
 - (d) das Waschen von Großgeräten
- (3) Einzuschränken ist:
das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
- (4) Erlaubt ist ab sofort unter folgender Bedingung:
das Befüllen von Schwimmbecken und Pools sowie erforderliche Rückspülungen (ab 3.000 Liter) sind ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde möglich

§ 2

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht. Geldstrafen bis zu 2.180 €.





§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 17. Juli 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER